

Richtlinie zur Förderung von gemeinnützigen, eingetragenen Vereinen der Gemeinde Petersberg

1. Wer darf Anträge stellen?

(1) Antragsberechtigt sind:

- gemeinnützige, eingetragene Vereine mit Sitz in der Gemeinde Petersberg
- in Ausnahmefällen kann die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister einen Antrag für die eigene Ortschaft stellen, um Mittel für die in Nr. 2 (1) genannten Maßnahmen zu beantragen

(2) nicht antragsberechtigt sind:

- nicht eingetragene, gemeinnützige Vereine, mit Sitz in der Gemeinde Petersberg
- Einrichtungen der Gemeinde Petersberg und deren Fördervereine (z.B. Kindertagesstätten, Freiwilligen Feuerwehren, Jugendclubs, Grundschulen)

2. Was wird gefördert?

(1) Förderfähig sind Maßnahmen/Projekte mit folgenden Inhalten:

- Förderung zur Durchführung von Veranstaltungen zur Heimatpflege, kultureller Traditionen und sozialer Projekte
- Förderung des Vereinssports
- Förderung der Vereinsarbeit
- Förderung des Nachwuchses

(2) Ausgeschlossene Maßnahmen sind:

- Essen und Trinken, vor allem alkoholische Getränke über 10% (ausgenommen die Verpflegung bei Rentnerweihnachtsfeiern)
- Fahrten, wenn sie nicht ausdrücklich einem kulturellen Zweck dienen
- Entgelte für ehrenamtlich Beschäftigte

3. Das Verfahren

(1) Der Betrag, welcher einer jeden Ortschaft zur Verfügung steht, wird von dem Gemeinderat mit der Haushaltssatzung beschlossen.

Dieser Betrag wird wie folgt berechnet:

Einwohnerzahl der Ortschaft des Vorjahres x 2,27 € (für 2022)

Ab 2023 ist eine Anpassung auf 3,00 € pro Einwohner vorgesehen. (vorbehaltlich des Haushaltskonsolidierungskonzeptes und einer Sperre der Kommunalaufsicht) Sollte diese Anpassung verwehrt bleiben, gilt der alte Satz von 2,27 € pro Einwohner der jeweiligen Ortschaft.

(2) Die Vereine füllen ein Antragsformular aus, welches sie von der Gemeinde Petersberg erhalten. Der Ortschaftsrat entscheidet entsprechend § 84 (3) KVG LSA i.V.m. § 12 (2) Buchstabe c der Hauptsatzung der Gemeinde Petersberg unter Beachtung der Grundsätze dieser Richtlinie über die Anträge der Vereine. Der Ortschaftsrat beschließt, welche Anträge genehmigt werden sollen und die Höhe der Summe der vorliegenden Anträge. Der Beschluss muss im Protokoll der Sitzung festgehalten werden. Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister muss diesen Antrag unterschreiben. Die oder der Vereinsvorsitzende darf nicht gleichzeitig die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister sein, oder gleichzeitig eine andere Funktion innehaben.

Ist der Ortsbürgermeister oder die Ortsbürgermeisterin Antragsteller/Antragstellerin muss der stellvertretende Ortsbürgermeister/ die stellvertretende Ortsbürgermeisterin den Antrag unterschreiben und genehmigen.

- (3) Der Antrag wird von der Gemeindeverwaltung geprüft, ein Bescheid erstellt und nach Abrechnung der Maßnahme wird das Geld an den Verein ausgezahlt. Eine Auszahlung ist bis einschließlich **31.12.** des Haushaltsjahres möglich. Rechnungen und Belege müssen zwingend aus dem gleichen Haushaltsjahr sein.
- (4) Anträge müssen grundsätzlich bis **30.06.** des Jahres vollständig bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Über eine Nichtauszahlung von Mitteln entscheidet die Gemeindeverwaltung.
- (5) Die oder der Fördermittelempfangende ist verpflichtet, Zweckänderungen oder Wegfall des von ihm im Bescheid genannten Vorhabens unverzüglich und schriftlich anzuzeigen und vor Realisierung vom Fördermittelgeber genehmigen zu lassen.

4. Nachweis der Verwendung

- (1) Die oder der Fördermittelempfangende hat die zweckgebundene Verwendung der Mittel durch Vorlage eines Verwendungsnachweises zu belegen.
- (2) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, sowie einen zahlenmäßigen Nachweis unter Vorlage von **Originalbelegen**. Das Formular wird ebenfalls von der Gemeinde Petersberg zur Verfügung gestellt.
- (3) Der Verwendungsnachweis dient als Zahlungsgrundlage und ist dem Antrag beizufügen.

5. Erstattung der Förderung

Die Gemeinde Petersberg hat regelmäßig einen Förderbescheid nach Verwaltungsverfahrensgesetz mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise zurückzunehmen und die Förderung, auch wenn sie bereits verwendet wurde, zurückzufordern, wenn:

- Die oder der Fördermittelempfangende den Förderbescheid durch unrichtige und unvollständige Angaben erwirkt hat,
- die Mittel nicht oder nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet werden,
- der Verwendungsnachweis nicht wie vorgeschrieben geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird sowie der Mitteilungspflicht nicht rechtzeitig nachgekommen wird.

6. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Petersberg, den 19. Mai 2022



Ronny Krimm
Bürgermeister